

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom November 2011

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie der ebs Energie AG sowie sämtliche weiteren Dienstleistungen der ebs Energie AG. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der ebs Energie AG gelten diese AGB als angenommen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von der ebs Energie AG schriftlich bestätigt sind.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Vertragsgrundlagen

Für das Rechtsverhältnis des Kunden mit der ebs Energie AG gelten in nachstehender Reihenfolge insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen;
- b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- c. die jeweils gültigen Zusatzbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten der ebs Energie AG
- d. die jeweiligen Bestimmungen, Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Diese Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob der Kunde freien Zutritt zum Strommarkt hat oder nicht.

2.2 Inhalt des Rechtsverhältnisses

Diese AGB bilden mit den Vertragsgrundlagen gemäss Ziffer 2.1. vorstehend den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der ebs Energie AG und seinen Kunden.

Als Kunde gilt:

- a. bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: der Eigentümer, der anzuschliessenden Sache; bei Baurechtsobjekten oder Stockwerkeigentum: der Baurechtsberechtigte bzw. der Stockwerkeigentümer;



Strom



Internet+TV



Erdgas + Biogas

- b. bei Energielieferungen: der Eigentümer; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c. bei sämtlichen weiteren Dienstleistungen der ebs Energie AG: die Person, welche die jeweilige Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Für jedes Rechtsverhältnis betreffend Netznutzung bzw. Energielieferung wird ein Abonnement mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines solchen Abonnements installiert werden.

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Wechsel des Benutzers kann die ebs Energie AG das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern wird der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen. In diesem Fall gilt für den Allgemeinverbrauch der Liegenschaftseigentümer als Kunde.

In besonderen Fällen (z.B. Lieferungen an Grosskunden oder vorübergehende Energielieferungen) können fallweise besondere Regelungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten diese AGB sowie die weiteren Vertragsgrundlagen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Massgebend ist die auf der Homepage der ebs Energie AG (www.ebs.swiss) jeweils publizierte Fassung.

2.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz, mit dem Bezug elektrischer Energie oder mit der Inanspruchnahme einer anderen Dienstleistung der ebs Energie AG.

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

Der Kunde, welcher eine Leistung der ebs Energie AG beansprucht, ist verpflichtet, auf seine eigenen Kosten der ebs Energie AG die für die Erbringung dieser Leistung nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Rechtsverhältnis vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des dem Kündigungseingang folgenden Kalendermonats beendet werden.

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von Gebühren und Preisen.

3. Leistungen der ebs Energie AG

3.1 Lieferung von elektrischer Energie

Die ebs Energie AG liefert seinen Kunden elektrische Energie nach Massgabe dieser AGB und der weiteren Vertragsgrundlagen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

3.2 Einstellung der Liefertätigkeit

3.2.1. Die ebs Energie AG ist ermächtigt, die Energielieferung in Ausnahmefällen einzuschränken, ganz einzustellen oder einzelne Apparategruppen zu sperren. Als solche Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- a. höhere Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage etc.;
- b. ausserordentliche Vorkommnisse und Naturereignisse, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c. betriebsbedingte Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- d. Unfälle bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. Sachverhalte, welche dazu führen, dass die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung flächendeckender Stromausfälle.

Die ebs Energie AG nimmt dabei soweit möglich und zulässig Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt.

3.2.2. Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die ebs Energie AG berechtigt, die Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise einzustellen, wenn

- a. der Kunde oder Personen in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen oder elektrische Geräte benutzen, welche den Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen;
- b. der Kunde rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt;
- c. den Organen oder Beauftragten der ebs Energie AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d. der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Energiebezüge besteht.
- e. festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht binnen einer angemessenen Frist behoben werden;
- f. in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen diese AGB verstossen wird.

3.2.3. Die Einstellung der Liefertätigkeit befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der ebs Energie AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

3.3 Netzanschluss und Netznutzung

Der Anschluss elektrischer Anlagen an das Verteilnetz der ebs Energie AG sowie die Nutzung der Netzinfrastruktur und der damit verbundenen Systemdienstleistungen der ebs Energie AG richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

3.4 Weitere Dienstleistungen

Die ebs Energie AG bietet im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen weitere Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Elektrizität und Energie an. Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Informationswesens können auch von Dritten erbracht werden.

3.5 Haftung

Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, welche durch Störungen im Netz, durch Unterbrechung oder durch Einschränkung der Energielieferung entstehen, hat der Kunde unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Meldepflichten

Der Kunde ist verpflichtet, Eigentums- und Mietwechsel sowie Adress- und Namensänderungen der ebs Energie AG jeweils mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

4.2 Zutrittsrecht

Den Organen und Beauftragten der ebs Energie AG ist während der ordentlichen Arbeitszeit der Zutritt zur ganzen Hausinstallation und zu allen Anlagen und Geräten, insbesondere zu allen Mess- und Tarifapparaten, jederzeit zu gestatten. Die Tarifapparate müssen frei zugänglich sein.

4.3 Schutzmassnahmen

Die Kunden treffen alle nötigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch Unterbruch, Wiedereinschaltung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie durch den Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

5. Messwesen

5.1 Messeinrichtungen

Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche die ebs Energie AG montiert und unterhält. Diese Messeinrichtungen werden in der Regel von Beauftragten der ebs Energie AG abgelesen.

Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der ebs Energie AG. Sämtliche Arbeiten daran werden in der Regel von Beauftragten der ebs Energie AG ausgeführt. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind der ebs Energie AG sofort zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten der Kunden.

Die Kosten für Zähler und dazugehörige Steuerapparate, welche der Verrechnung dienen, sind bei Bezug im Tarif im Netznutzungstarif enthalten. Ausnahmen in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Mehrkosten gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5.

Jede Messstelle begründet ein Abonnement und wird separat in Rechnung gestellt.

5.2 Überprüfung der Messung

Wenn der Kunde an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die ebs Energie AG, sofern das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt; andernfalls trägt sie der Kunde.

Liegt eine Fehlmessung vor, welche über die gesetzlich zulässige Toleranz hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt.

Wird eine Fehlanzeige eines Messapparats nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen für diese Dauer, längstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann eine Störung eingetreten ist, wird eine Berichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode vorgenommen.

Die Bezahlung der Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

6. Preise und Kostenbeiträge, Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen

6.1 Preise und Kostenbeiträge

Die Preise und Kostenbeiträge für ihre Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Preislisten der ebs Energie AG.

Monat im Sinne der Preislisten kann auch ein Zeitabschnitt von 30 Tagen sein.

Als Jahr im Sinne der Preislisten gilt der Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September des darauf folgenden Jahres.

6.2 Rechnungstellung

Kunden, welche ihre Energie nicht von der ebs Energie AG beziehen, sondern nur dessen Verteilnetz beanspruchen, können verlangen, dass die Rechnung der ebs Energie AG für die Netznutzung an ihren jeweiligen Stromlieferanten gestellt wird. Der Lieferant tritt in diesem Falle gegenüber der ebs Energie AG als Stellvertreter des Kunden auf. Der Kunde bleibt in allen Fällen Schuldner der von der ebs Energie AG in Rechnung gestellten Beträge.

6.3 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind bis zu dem auf ihnen angegebenen Fälligkeitsdatum bzw. - sofern ein solches nicht angegeben ist - binnen 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen. Die ratenweise Zahlung der Rechnungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ebs Energie AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen) in Rechnung gestellt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen des Kunden bestehen, kann die ebs Energie AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaymentzähler einbauen.

6.4 Verrechnungsausschluss

Verbindlichkeiten gegenüber der ebs Energie AG dürfen von den Kunden nicht ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung mit eigenen Forderungen des Kunden gegenüber der ebs Energie AG verrechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen der AGB

Die ebs Energie AG behält sich eine jederzeitige Anpassung dieser AGB an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vor.

Die ebs Energie AG gibt den Kunden Änderungen der AGB sowie der weiteren Bedingungen, Beschriebe und Listen rechtzeitig bekannt, so dass die Kunden ihre Geschäftsbeziehung mit der ebs Energie AG unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des dieser Bekanntgabe folgenden Kalendermonats auflösen können. Unterbleibt eine Kündigung, gelten solche Änderungen als genehmigt.

7.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz.

7.3 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1966.

Mit dem Inkrafttreten dieser AGB fallen alle bisherigen Regelungen für den Bezug von Dienstleistungen und Produkten der ebs Energie AG dahin, welche mit dem Inhalt dieser AGB in Widerspruch stehen.

Änderungen dieser AGB treten am Tage ihrer Publikation auf der Homepage der ebs Energie AG (www.ebs.swiss) in Kraft und werden den Kunden auf Wunsch kostenlos per Post zugestellt.

Zusatzbedingungen „Netznutzung“ ebs Energie AG

vom November 2011

1. Vertragsgegenstand

Mit der Nutzung der Netzinfrastruktur der ebs Energie AG und der damit verbundenen Systemdienstleistungen anerkennt der Kunde die vorliegenden Netznutzungsbedingungen. Mit dieser Anerkennung erhält der Kunde das Recht, die Netzinfrastruktur der ebs Energie AG und die damit verbundenen Systemdienstleistungen für den Energietransport zu seinem Haushalt oder Betrieb gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

2. Vertragsgrundlagen

Für die Netznutzung gelten in nachstehender Reihenfolge insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen;
- b. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ebs Energie AG;
- c. die jeweils gültigen Zusatzbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten der ebs Energie AG sowie
- d. die jeweiligen Bestimmungen, Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Diese Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob der Kunde freien Zutritt zum Strommarkt hat oder nicht.

3. Energielieferung

Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Energiebedarfs. Er meldet spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrags, Einschränkung der Energielieferung).

Kündigt der Energielieferant das Lieferverhältnis, kann ihm die ebs Energie AG die durch den Wechsel des Lieferanten entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Kunde das Netz der ebs Energie AG ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch und ohne weitere Massnahmen ein Energielieferungsverhältnis zwischen dem Kunden und der ebs Energie AG zustande.

4. Bezugsberechtigte Leistung

Die für einen Netzanschluss und die zu diesem gehörenden Messstellen festgelegte bezugsberechtigte Leistung (Hausanschlussleistung) darf vom Netzanschlussnehmer und von den über diesen Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgten Kunden gesamthaft nicht überschritten werden.

5. Betrieb und Instandhaltung

Die Inhaber elektrischer Anlagen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Betrieb verantwortlich.

Die Instandhaltung elektrischer Anlagen hat gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der darauf basierenden Vertragsgrundlagen der ebs Energie AG zu erfolgen.

6. Kosten

Die Kosten der Netznutzung sowie der damit verbundenen Systemdienstleistungen der ebs Energie AG gehen zu Lasten des Kunden.

7. Dauer der Netznutzung durch den Kunden

Diese Netznutzungsbedingungen gelten gegenüber dem Kunden so lange, als dieser das Verteilnetz der ebs Energie AG benutzt und damit verbundene Systemdienstleistungen in Anspruch nimmt.

Zieht der Kunde um oder benutzt er das Verteilnetz der ebs Energie AG aus einem anderen Grunde nicht mehr, hat er dies der ebs Energie AG mindestens 30 Tage im Voraus bekannt zu geben.

8. Schlussbestimmungen

Diese Netznutzungsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz.

Die ebs Energie AG behält sich eine jederzeitige Anpassung dieser Netznutzungsbedingungen an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vor.

Diese Netznutzungsbedingungen treten für den jeweiligen Kunden mit Nutzung der Netzinfrastruktur bzw. der damit verbundenen Systemdienstleistungen der ebs Energie AG in Kraft. Deren Änderungen treten am Tage ihrer Publikation auf der Homepage der ebs Energie AG (www.ebs.swiss) in Kraft.

Zusatzbedingungen „Netzanschluss“ ebs Energie AG

vom November 2011

9. Vertragsgegenstand

Mit Anerkennung dieser Netzanschlussbedingungen sowie Unterzeichnung der netzanschlussnehmerspezifischen Regelung erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung der Netzkostenbeiträge und Netzanschlussgebühren an das Verteilnetz der ebs Energie AG anzuschliessen.

Die Netznutzung sowie die Energielieferung werden separat geregelt.

10. Vertragsgrundlagen

Für den Netzanschluss gelten in nachstehender Reihenfolge insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen;
- b. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ebs Energie AG;
- c. die jeweils gültigen Zusatzbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten der ebs Energie AG;
- d. die jeweiligen Bestimmungen, Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Diese Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob der Kunde freien Zutritt zum Strommarkt hat oder nicht.

11. Netzanschlussnehmerspezifische Regelung

Die ebs Energie AG bestimmt die Bedingungen, welche für den Anschluss der Netzanschlussnehmer an die einzelnen Netzebenen gelten.

Die für den Netzanschluss an das Verteilnetz der ebs Energie AG geltende netzanschlussnehmerspezifische Regelung wird in einem Anhang zu diesen Netzanschlussbedingungen festgehalten.

Änderungen der im Anhang festgehaltenen netzanschlussnehmerspezifischen Regelung (z.B. Erhöhung der vereinbarten Leistung, Erstellung neuer oder Änderung bestehender Anschlüsse) bedürfen der Schriftform.

12.Kosten

Der Netzanschlussnehmer trägt sämtliche Kosten für Netzanschluss, Rückbau, Verstärkung und Änderung von elektrischen Anlagen sowie der erforderlichen baulichen Voraussetzungen, wie insbesondere Grabarbeiten und Rohranlagen, ab der Netzanschlussstelle.

Die Kosten für die Instandhaltung sowie den Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses sowie die Kosten für die baulichen Voraussetzungen bis zur Parzellengrenze gehen zu Lasten der ebs Energie AG. Ab Parzellengrenze gehen Instandhaltung und Ersatz der baulichen Voraussetzungen, insbesondere der Rohranlage, zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

13.Übertragung des Rechtsverhältnisses

Netzanschlussnehmer und die ebs Energie AG sind verpflichtet, die Geltung dieser Netzanschlussbedingungen (samt netzanschlussnehmerspezifischer Regelung) mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

14.Dauer des Rechtsverhältnisses der ebs Energie AG mit dem Kunden

Das durch Unterzeichnung dieser Netzanschlussbedingungen durch den Kunden begründete Rechtsverhältnis dauert unter Vorbehalt einer Übertragung des Rechtsverhältnisses gemäss Ziffer 5 vorstehend solange, wie der Netzanschluss des Kunden besteht.

15.Schlussbestimmungen

Diese Netzanschlussbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz.

Die ebs Energie AG behält sich eine jederzeitige Anpassung dieser Netzanschlussbedingungen an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vor.

Diese Netzanschlussbedingungen treten für den jeweiligen Kunden mit Unterzeichnung von dessen Anhang bzw. - bei bereits vorhandenen Netzanschlüssen - mit Nutzung eines Anschlusses an das Verteilnetz der ebs Energie AG in Kraft. Deren Änderungen treten am Tage ihrer Publikation auf der Homepage der ebs Energie AG (www.ebs.swiss) in Kraft.